

Merkblatt Zustimmung zur Verlagsbeteiligung (METIS-/Kabelausschüttung 2017)

I. Beteiligung von Verlagen im Rahmen der METIS-/Kabelausschüttung 2017

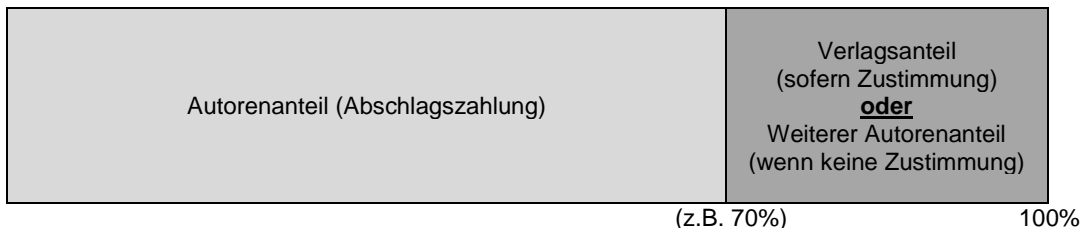
Aufgrund der Entscheidung „Verlegeranteil“ des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 können Verlage an den Einnahmen der VG WORT aus sog. gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. für die „Privatkopie“) nur noch unter sehr engen Voraussetzungen beteiligt werden. Im Regelfall ist hierfür erforderlich, dass der Urheber einer solchen Beteiligung gegenüber der Verwertungsgesellschaft zugestimmt hat (§ 27a Verwertungsgesellschaftengesetz).

Vor diesem Hintergrund hat die VG WORT die Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Rahmen der METIS-/Kabelausschüttung 2017 wie folgt geregelt:

- Maßgeblich für die Durchführung der Ausschüttung an Autoren und Verlage ist der sog. Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan der VG WORT vom 20. Mai 2017.
- Nach diesem Regelwerk erhalten Autoren bei der Vergütung für gesetzliche Vergütungsansprüche zunächst eine Abschlagszahlung, die noch auf der Grundlage der bisherigen Aufteilungsquoten des „alten“ Verteilungsplans (Fassung vom 4. Juni 2016) berechnet wird.
- Im Anschluss daran können die Ausschüttungsempfänger bis zum 31. Oktober 2017 entscheiden, ob sie ihren jeweiligen Verlag oder ihre jeweiligen Verlage an den betreffenden Vergütungen aus der METIS-/Kabelausschüttung 2017 beteiligen wollen und eine entsprechende Zustimmung gegenüber der VG WORT erklären.
- Berücksichtigt werden nur Zustimmungen, die ausdrücklich für die „METIS-/Kabelausschüttung 2017“ erklärt werden. Eine solche Zustimmung erfasst – neben den eigentlichen Ausschüttungen für die Sparten „METIS“ und „Kabelweitersendung“ – jedoch auch etwaige sonstige Ausschüttungen in anderen Sparten, die in diesem Ausschüttungstermin zur Auszahlung gelangen.
- Soweit Autoren in der Vergangenheit bereits einen „Verzicht auf Rückabwicklung“ für die Jahre 2012 bis 2016 oder eine Zustimmung im Hinblick auf die „Hauptausschüttung 2017“ erklärt haben, beschränkt sich die Wirksamkeit dieser Erklärungen auf die jeweiligen Zeiträume und Ausschüttungen. Aus diesem Grund müssen Autoren, die ihren Verlag (auch) an der jetzigen METIS-/Kabelausschüttung 2017 beteiligen wollen, in jedem Fall erneut eine entsprechende Zustimmung gegenüber der VG WORT erklären.
- Wird eine Zustimmung erteilt, wird der entsprechende Betrag dem jeweiligen Verlag des Autors gutgeschrieben und an diesen ausbezahlt oder mit einer etwaigen Restschuld des Verlages gegenüber der VG WORT verrechnet. Bei dieser Berechnung finden bereits die Aufteilungsquoten des „neuen“ Verteilungsplans (Fassung vom 20. Mai 2017) Anwendung, so dass ggf. auch der eine Zustimmung erteilende Autor noch eine weitere Zahlung erhalten würde, soweit Aufteilungsquoten im neuen Verteilungsplan gegenüber dem bisherigen Verteilungsplan zu Gunsten der Urheber verändert worden sind. In jedem Fall behält der Autor die bereits erhaltene Auszahlung.
- Erfolgt dagegen keine Zustimmungserklärung, wird der noch zu 100% der insgesamt möglichen Ausschüttung fehlende Anteil an den Autor ausbezahlt.
- Schreibt ein Autor für mehrere Verlage, kann die Entscheidung, ob einer Beteiligung des Verlages zugestimmt wird, für jeden Verlag getrennt getroffen werden, jedoch nur einheitlich für sämtliche in diesem Verlag veröffentlichten Werke.

- Die VG WORT teilt den Verlagen im Rahmen der Erteilung von Informationen über die Ausschüttung lediglich den Gesamtbetrag für die jeweilige Sparte mit. Es erfolgt keine Auskunft dazu, welche Autoren eine Zustimmung erklärt oder nicht erklärt haben.

Illustration:



II. Erklärung der Zustimmung

Wenn Sie als Urheber einer Beteiligung Ihres Verlages an den mit der METIS-/Kabelausschüttung 2017 vergüteten Werken zustimmen wollen, haben Sie dazu folgendes Verfahren einzuhalten:

Die Erklärung, mit welcher Sie einer Beteiligung Ihres Verlages zustimmen können, ist im Interesse einer einheitlichen und klaren Handhabung in ihrem Wortlaut von der VG WORT vorgegeben. Sie kann allein gegenüber der VG WORT und nicht gegenüber dem Verlag abgegeben werden. Hierzu haben Sie als Autor 2 Möglichkeiten:

1. Abgabe über das Internetportal T.O.M.

Für die Entgegennahme der Erklärungen stellt die VG WORT in ihrem Internetportal „T.O.M.“ eine Eingabemaske zur Verfügung, über die Sie sich entsprechend erklären können. Diese Möglichkeit steht allen Autoren offen, die bei der VG WORT bereits für die Nutzung des Portals freigeschaltet sind. Das Portal „T.O.M.“ ist unter folgender Internetadresse erreichbar:

<http://tom.vgwort.de>

Nachdem Sie sich im Portal über „**Einloggen**“ angemeldet haben, können Sie anschließend unter dem Menüpunkt „**Zustimmung zur Verlagsbeteiligung**“ die gewünschte Erklärung zu Gunsten Ihres Verlages online abgeben. Die Eingabemaske wird den Autoren im **Zeitraum vom 1. bis 30. Oktober 2017** zur Verfügung stehen.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands bittet die VG WORT sehr darum, Zustimmungserklärungen möglichst auf diese Weise elektronisch abzugeben.

2. Abgabe der Erklärung in Papierform

Alternativ haben solche Autoren, die bislang noch nicht für das Internetportal „T.O.M.“ der VG WORT freigeschaltet sind, die Möglichkeit, die besagte Erklärung unter der gleichen Internetadresse (<http://tom.vgwort.de>) als vorgefertigtes Dokument abzurufen und auf Papier auszudrucken. Dazu ist auf der Seite in der linken Spalte „**Papierformulare/Merkblätter** → **Dokumente ausdrucken**“ anzuklicken. Anschließend kann das Pdf-Formular mit der Bezeichnung „**Zustimmung zur Verlagsbeteiligung**“ geöffnet und ausgedruckt werden.

Die Erklärung muss anschließend vom Autor ausgefüllt und unterschrieben an die VG WORT zurück geschickt werden (VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München). Alternativ zur postalischen Versendung können die Autoren die Erklärung auch per Fax (089 – 5141258) oder als Scan angehängt an eine E-Mail (autoren@vgwort.de) übersenden.

3. Frist

Berücksichtigt werden können in beiden vorgenannten Fällen nur solche Erklärungen, die bis

spätestens 31. Oktober 2017

bei der VG WORT eingegangen sind.

III. Folgen einer Zustimmung / Aufteilungsquoten

Im Falle der Zustimmung zur Verlegerbeteiligung kommen – im Hinblick auf die Vergütung für Werke, die in diesem Verlag erschienen sind – folgende Aufteilungsquoten bei den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zur Anwendung:

Ausschüttungsart	Anteil Urheber (in %)	Anteil Verlag (in %)
Internet-Publikationen / METIS (bei frei verfügbaren Texten)	70	30
Internet-Publikationen / METIS (bei Texten hinter Bezahlschranken)	60	40
Kabelweitersendung* (bei Beteiligung Bühnenverlag)	85	15
Kabelweitersendung* (bei vorbestehenden verlegten Werken)	70	30
Wissenschaft (Fachbücher)	50	50
Wissenschaft (Buchbeiträge)	50	50
Wissenschaft (Lieferungen)	50	50
Wissenschaft (Zeitschriften)	70	30
Wissenschaft (Übersetzungen von Fachbüchern)	70	30
Bibliothekstantiemen	70	30
Presse Repro	70	30
Schulbuch	70	30
Hörfunk/ Fernsehen (Gerätevergütung [†]); Video (bei Vertonung/Verfilmung eines vorbestehen- den verlegten Werks)	70	30
Hörfunk/ Fernsehen (Gerätevergütung [†]); Video (bei Beteiligung eines Bühnenverlags)	85	15

Tonträger	70	30
Fotokopieren an Schulen (wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher)	50	50
Fotokopieren an Schulen (übrige Werke)	70	30
Kopienversand	50	50

*Nur im Hinblick auf die Ausschüttungspositionen mit den Bezeichnungen „KABEL FS Privat“, „Kabel FS ARD“, Kabel FS ZDF“ sowie „KABEL HF Privat“ und „Kabel HF ARD“.

† Die Ausschüttungen Hörfunk und Fernsehen beinhalten Gelder sowohl aus der „Gerätevergütung“ als auch aus der „Öffentlichen Wiedergabe“. Nur im Hinblick auf den Anteil, der auf die Gerätevergütung entfällt, ist eine Zustimmung des Urhebers für eine Verlagsbeteiligung notwendig.

Generell **keine Verlagsbeteiligung** erfolgt bei der Sonderausschüttung METIS, den Ausschüttungen für Pressespiegel, Lesezirkel und beim Zeitschriftenanteil der Bibliothekstantieme (wissenschaftliche Bibliotheken). In diesen Bereichen wird – auch wenn im Übrigen eine Zustimmungserklärung des Autors vorliegt – stets zu 100 Prozent an Urheber ausgeschüttet.

Nicht erforderlich ist eine Zustimmung bei Ausschüttungen von Einnahmen aus der Wahrnehmung **ausschließlicher Nutzungsrechte** (z.B. Kleine Senderechte, öffentlicher Vortrag, öffentliche Wiedergabe, Kabel mit Ausnahme der Ausschüttungen „KABEL FS Privat“, „Kabel FS ARD“, Kabel FS ZDF“ sowie „KABEL HF Privat“ und „Kabel HF ARD“). In diesen Bereichen wird bei verlegten Werken stets an Urheber und Verlage ausgeschüttet.

* * *